

Gemeinsamer Meldestandard (GMS)

Merkblatt für Kunden

Einführung

Im Rahmen der weltweiten Initiative für höhere Steuertransparenz hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD») einen neuen Standard für den automatischen Informationsaustausch («AIA») in Steuersachen, den sogenannten gemeinsamen Meldestandard («GMS»), eingeführt.

Wie funktioniert der GMS?

Der GMS sieht einen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen teilnehmenden Staaten vor. Meldepflichtige Finanzinstitute müssen die Informationen an ihre örtliche Steuerbehörde übermitteln, die diese dann den jeweiligen ausländischen Behörden weiterleitet.

Wer tauscht Daten aus?

Alle bedeutenden Finanzzentren haben sich verpflichtet, den GMS einzuführen. Allerdings findet ein gegenseitiger Austausch zwischen zwei Ländern nur dann effektiv statt, wenn beide Länder einem solchen explizit zugestimmt haben.

Welche Rolle hat die bank zweiplus?

Da die bank zweiplus in einem teilnehmenden Staat ansässig und als meldepflichtiges Finanzinstitut einzustufen ist, muss sie ihren Meldepflichten nachkommen.

Wann tritt der GMS in Kraft?

Meldepflichtige Finanzinstitute in Ländern, die den GMS frühzeitig eingeführt haben (sogenannte «early adopters»), haben ihre Informationen erstmals 2017 für das Kalenderjahr 2016 übermittelt. Staaten der «zweiten Welle» (wie die Schweiz) werden dies 2018 für das Kalenderjahr 2017 tun. Die örtlichen Steuerbehörden werden diese Daten dann ihren Partnerstaaten übermitteln.

Wer wird gemeldet?

Meldepflichtige Finanzinstitute melden Informationen zu meldepflichtigen Personen, die in einem Partnerstaat ansässig sind, d. h. natürliche und juristische Personen als Kontoinhaber sowie die beherrschenden Personen sogenannter «Passiver Rechtsträger, die kein Finanzinstitut sind» («Passive Non-Financial Entities – NFEs»); wirtschaftlich Berechtigte, Treugeber, Treuhänder, Protektor, Settlor, Gesellschafter und andere Personen, die über eine tatsächliche Kontrolle verfügen.

Welche Daten werden ausgetauscht?

Meldepflichtige Finanzinstitute müssen für jede meldepflichtige Person die folgenden Informationen melden:

- Name, Anschrift und Staat(en) der steuerlichen Ansässigkeit
- Steueridentifikationsnummer (falls vorhanden)
- Geburtstag von natürlichen Personen
- Geburtsort von natürlichen Personen (sofern gem. lokalem Recht erforderlich)
- Datum der Gründung von juristischen Personen
- Rolle von beherrschenden Personen passiver NFEs
- Art des Kontoinhabers (juristische Personen)
- Kontonummer
- Jahresendsaldo
- Bruttobetrag von Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge
- Bruttoerlös aus der Veräusserungen und der Rückzahlung von Vermögenswerten
- Name und Identifikationsnummer des meldepflichtigen Finanzinstituts

Muss der Kunde der Meldung zustimmen?

Nein, nach schweizerischem Recht sind die Finanzinstitute zu einer jährlich wiederkehrenden Meldung verpflichtet.

Wozu werden die Daten verwendet?

Teilnehmende Staaten können die Daten im Wesentlichen nur für die im entsprechend anwendbaren Länderabkommen, auf dem der GMS basiert, vorgesehenen Zwecke nutzen. So z. B. zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Besteuerung von Vermögenswerten und/oder Erträgen gemäss den jeweils geltenden örtlichen Gesetzen und Vorschriften.

Welche Rechte haben die Kunden?

Den Kunden steht es unter anderem zu, detaillierte Angaben zu den ausgetauschten Daten einzuholen und/oder im Falle von fehlerhaften Daten eine Korrektur der Meldung zu verlangen.

Steht der GMS mit dem Schweizer Bankgeheimnis im Einklang?

Ja, der GMS steht im Einklang mit dem Schweizer Bankgeheimnis. Allerdings bleiben Schweizer Banken und deren Mitarbeiter ausserhalb des GMS an das Schweizer Bankgeheimnis in Bezug auf ihre Kunden und Konten gebunden.

Hat der GMS Auswirkungen auf andere Steuervorschriften?

Das Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Union und die Abgeltungssteuerabkommen mit Grossbritannien und Österreich sind seit dem 1. Januar 2017 beendet. Eine letzte Meldung nach diesen Abkommen erfolgte 2017.

Was müssen die Kunden tun?

Wir empfehlen Kunden, sich mit einem lokalen Steuerberater in Verbindung zu setzen, um zu klären, wie sie vom GMS betroffen sein könnten. Es ist möglich, dass die bank zweiplus die Kunden zu gegebener Zeit kontaktiert, um zusätzliche Informationen und Unterlagen anzufordern.

Wo sind weitere Informationen über den GMS erhältlich?

- Das Portal zum automatischen Informationsaustausch («AEol-Portal») der OECD gibt einen Überblick: www.oecd.org/tax/transparency/automatic-exchange-of-information
- Beim Schweizer Staatssekretariat für internationale Finanzfragen – SIF – ist eine aktuelle Liste der Partnerstaaten zu finden: www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html
- Die Schweizerische Bankiervereinigung hat einen Film publiziert, in dem die Funktionsweise des AIA erläutert wird: www.swissbanking.org/de/themen/aktuell/aia

Rechtlicher Hinweis: Dieses Merkblatt enthält vereinfachte Antworten zu den häufigsten Fragen im Zusammenhang mit dem AIA. Nur der GMS für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen der OECD, die entsprechenden Kommentare und relevanten Gesetze und weiteren Regulierungen sind effektiv verbindlich. Weder dieses Merkblatt, noch andere dazugehörige mündliche Erklärungen stellen eine Steuerberatung dar. Sofern erforderlich, sollten Kunden einen qualifizierten Steuerberater aufsuchen.